



Amtsgericht Charlottenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 220 C 224/10

verkündet am : 20.05.2011

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagten,

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 220, auf die mündliche Verhandlung vom 05.05.2011 durch den Richter am Amtsgericht für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 510,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.7.2010 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Abfassung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegenüber dem Beklagten der geltend gemachte Schadensersatzanspruch gemäß § 97 UrhG aufgrund einer Urheberrechtsverletzung zu.

Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass über den Router mit der dem Beklagten zugeteilten IP-Adresse das Computerspiel "[]", deren ausschließliche Nutzungs- und Markenrechte die Klägerin innehat, der Öffentlichkeit zum Download zugänglich gemacht worden ist.

Dies ergibt sich aus der von der Klägerin lückenlos vorgelegten Beweiskette. Die von der Klägerin zur Feststellung von Urheberrechtsverletzungen beauftragte Firma [] hat am 25.12.2009 um 1:27 Uhr festgestellt, dass von dem Router mit der IP-Adresse 87.151.44.214 das geschützte Spiel "[]" in einer Tauschbörse (Peer-to-Peer-Netzwerk) dem öffentlichen Zugriff zur Verfügung gestellt wurde. Nach Auskunft der Deutschen Telekom ist die festgestellte IP-Adresse dem Beklagten zugewiesen. Dass in einer Selbstauskunft nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz die IP-Adresse mit 87.151.44.124 angegeben wird, stellt einen offensichtlichen Zahlendreher und damit Schreibfehler dar. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass tatsächlich diese in der Selbstauskunft aufgeführte IP-Adresse von der Firma [] als Urheberrechtsverletzungsquelle festgestellt wurde.

Die von der Firma [] verwendete Software ist gerichtsbekanntermaßen zuverlässig. Fehlerquellen sind theoretisch möglich, praktisch aber ausgeschlossen. Damit entspricht die Beweissicherheit des Verfahrens insgesamt ohne weiteres den Anforderungen des Paragraphen 286 ZPO (ebenso Amtsgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 16.4.2010, Az. 30 C 562/07).

Ist das geschützte Werk von einer dem Beklagten zugeteilten IP-Adresse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden, spricht eine Vermutung dafür, dass der Beklagte für diese Rechtsverletzung verantwortlich ist (OLG Köln, Beschluss vom 11.9.2009, Az. 6 W 95/09; BGH MDR 2010, 883 f., zitiert nach Juris).

Diese Vermutung konnte der Beklagte nicht erschüttern. Soweit er angibt, zu der Zeit der Feststellung der Rechtsverletzung hätten er und seine Familie geschlafen, so ist dies unerheblich. Zum einen kann dies der Beklagte bestenfalls für sich selbst glaubhaft angeben, nicht jedoch für seine Familienmitglieder, die sich teilweise in anderen Zimmern aufgehalten haben. Darüber hinaus erfolgte um 1:27 Uhr nur die Feststellung der Urheberrechtsverletzung durch die Firma []

Das öffentliche Zugänglichmachen des Computerspiels in dem Peer-to-Peer-Netzwerk selbst kann aber deutlich früher erfolgt sein.

Aufgrund der Teilnahme des Beklagten an dem Peer-to-Peer-Netzwerk steht auch zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Beklagte die Einstellungen seines Computers auf die Teilnahme an dieser Tauschbörse geändert hat. Soweit der Administratorfunktion hinsichtlich des ihm zur Verfügung gestellten dienstlichen Rechners beschränkt sein soll, so gilt dies nicht für die weiteren unstreitig im Haushalt des Beklagten vorhandenen Rechner. Wenn diese Veränderungen durch ein Familienmitglied durchgeführt wurden, muss sich dies der Beklagte zurechnen lassen, da diese Person über den Router des Beklagten im Internet agiert. Sollte tatsächlich ein unbekannter Dritter Zugriff auf den Router des Beklagten genommen haben, so würde jedenfalls feststehen, dass hier eine ausreichende Sicherung nicht vorhanden war, was ebenfalls zu Lasten des Beklagten gehen würde.

Soweit der Beklagte behauptet, er sowie seine Familienangehörigen hätten niemals über eine Tauschbörse Daten, Spiele oder Musik ausgetauscht und auch nicht die hierfür notwendige Software installiert bzw. entsprechende Systemeinstellungen verändert, so ist dies unglaublich, da aufgrund der feststehenden Tatsachen der Beklagte tatsächlich an das Peer-to-Peer-Netzwerk angeschlossen war und damit das Computerspiel "[redacted]" zum Download zur Verfügung gestellt hat.

Der Höhe nach ist die Schadensersatzforderung der Klägerin unstreitig.

Die Verzinsung der Klageforderung folgt aus Verzug, § 286 BGB.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit begründet sich aus den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

[redacted]
Ausgefertigt
[redacted]

